

MOSKAUER PROTOKOLL VOM 5. MAI 1934 ZUR VERLÄNGERUNG DES NICHTANGRIFFSVERTRAGES ZWISCHEN POLEN UND DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN VOM 25. JULI 1932

Das Zentralexekutivkomitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Präsident der Republik Polen,

die von dem Bestreben geleitet werden, der Entwicklung der Beziehungen zwischen ihren Ländern eine möglichst feste Basis zu sichern,

die den Wunsch haben, einander einen neuen Beweis für die Unveränderlichkeit und den Bestand der glücklich zwischen ihnen entstandenen friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu geben,

die von dem Wunsche beseelt sind, zu der Festigung des allgemeinen Friedens sowie zur Stabilität und zur friedlichen Entwicklung der zwischenstaatlichen Beziehungen in Osteuropa beizutragen

und die festgestellt haben, daß der Abschluß des Moskauer Vertrages vom 25. Juli 1932 zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Polnischen Republik auf die Entwicklung ihrer Beziehungen und auf die Lösung der genannten Aufgaben wohltuend gewirkt hat,

haben beschlossen, das gegenwärtige Protokoll zu unterzeichnen und zu diesem Zweck ihre Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Das Zentralexekutivkomitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
Maxim Maximowitsch Litwinow, Mitglied des Zentralexekutivkomitees der UdSSR und Volkskommissar des Äußeren,

der Präsident der Republik Polen:
Julius Lukaszewicz, den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Republik Polen in Moskau,

die nach gegenseitiger Vorweisung ihrer Vollmachten, welche im gehörigen Zustand befunden wurden,

über das Folgende übereingekommen sind:

Artikel 1.

In Abänderung der Frist und der Art des Außerkrafttretens des in Moskau am 25. Juli 1932 zwischen der UdSSR und der Republik Polen unterzeichneten Vertrages, die in Artikel 7 vorgesehen sind, bestimmen die beiden vertragschließenden Parteien, daß dieser Vertrag bis zum 31. 12. 1945 in Kraft bleibt.

Jede der vertragschließenden Parteien besitzt das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, wobei er sechs Monate vor Ablauf der obengenannten Frist gekündigt werden muß. Wird der Vertrag von keiner der vertragschließenden Parteien gekündigt, so verlängert sich seine Geltungsdauer automatisch auf weitere zwei Jahre; desgleichen gilt

der Vertrag für jeweils um zwei Jahre verlängert, wenn keine der vertragschließenden Parteien in der in diesem Artikel vorgesehenen Weise von dem Verträge zurücktritt.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Protokoll ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, jedes in russischer und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleiche Geltung haben. Das gegenwärtige Protokoll wird möglichst bald ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden werden zwischen den vertragschließenden Parteien in Warschau ausgetauscht werden.

Das gegenwärtige Protokoll tritt vom Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zur Bestätigung dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und es mit ihren Siegeln versehen.

Getätigt in Moskau, in zwei Exemplaren, in russischer und in polnischer Sprache am 5. Mai 1934.

(gez.) Litwinow.

(gez.) Lukaszewicz.

Schlußprotokoll.

Nachdem jede der vertragschließenden Parteien im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Protokolls über die Verlängerung des am 25. Juli 1932 zwischen der UdSSR und der Republik Polen geschlossenen Nichtangriffsvertrages alle Bestimmungen des Rigaer Friedensvertrages vom 18. März 1921, der auch heute die Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen abgibt, von neuem geprüft hat, stellt sie fest, daß sie keinerlei Verpflichtungen besitzt und durch keinerlei Erklärungen gebunden ist, die den Bestimmungen des genannten Friedensvertrages und im besonderen dem Artikel 3 dieses Vertrages widersprechen.

Dementsprechend bestätigt die Regierung der UdSSR, daß die Note des Volkskommissars G. W. Tschitscherin vom 28. 9. 1926 an die Litauische Regierung nicht dahin gedeutet werden kann, als habe durch diese Note die Absicht der Sowjetregierung bestanden, sich in die Regelung der in ihr genannten territorialen Fragen einzumischen.

Getätigt in Moskau in zwei Exemplaren in russischer und polnischer Sprache am 5. 5. 1934.

(gez.) Litwinow.

(gez.) Lukaszewicz.

[Quelle: Bruns, Viktor (Hrsg.): Politische Verträge. Eine Sammlung von Urkunden, Bd. 1, Berlin 1936, S. 323-324.]